

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Selpin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 02.11.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2002 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten je angefangene

- | | |
|---|----------|
| a) 0,22 Hektar (ha) Gebäudefläche | = 0,5 BE |
| b) 0,22 ha sonstige befestigte Fläche
(Straßen, Wege und Plätze) | = 0,5 BE |
| c) 0,33 ha landwirtschaftlich oder gleichartig
genutzte Fläche | = 0,5 BE |
| d) 0,66 ha forstwirtschaftliche Fläche | = 0,5 BE |
| e) 0,66 ha Wasserfläche | = 0,5 BE |
| f) 0,66 ha Ödland / Unland | = 0,5 BE |

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe BE 3,20 Euro.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 4 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 BE bleiben, nur bei dem jeweils höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Selpin, den 02.12.02

Bürgermeister

